

DIE GRUNDRECHTE

In den Verfassungen der Staaten der EU sind die Grundrechte in ähnlicher Weise niedergelegt, wenn auch mit etwas verschiedenen Akzenten.

Die folgende Darstellung orientiert sich an den Grundrechten, wie sie in der Verfassung Deutschlands aufgeführt sind, und gibt die Hauptideen jedes Artikels wieder (Wörtliche Zitate aus dem Grundgesetz sind dabei *kursiv* gesetzt).

Artikel 1 nennt die Leitgedanken aller folgenden Grundrechte: Menschenwürde, Menschenrechte und Rechtsverbindlichkeit.

(1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

(2) *Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*

(3) *Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.*

Die Würde eines Menschen – also nicht nur die eines Bürgers, sondern jedes Menschen – ist unveräußerlich; sie wohnt jedem während des ganzen Lebens inne und ist nicht verhandelbar. Sie darf nicht angetastet und schon gar nicht verletzt werden.

Zum Beispiel würde einem Menschen Gewalt angedrohen oder anzutun seine Würde verletzen. Der Respekt der Würde garantiert ein Leben ohne Unterdrückung oder Angst davor.

Eine würdevolle Behandlung muss allen Menschen zuteil werden, selbstverständlich auch Kranken, Kindern, die ohne Eltern sind, Flüchtlingen oder Häftlingen im Gefängnis. Aus diesem Grund wird sogar bei Mördern nach 15 Jahren geprüft, ob der betreffende Mensch das Gefängnis wieder verlassen darf.

Der zweite Satz ist das auf dieser Basis ruhende Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerliche Menschenrechten, und zwar als *Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt*.

Der Staat kann es zwar nur in seinem eigenen Machtbereich durchsetzen, aber die Verallgemeinerung bedeutet zum Beispiel, dass auch allen Einwanderern und Besuchern die menschliche Würde und die Menschenrechte zu eigen sind. Ferner kann der Staat in seiner Außenpolitik die Menschenrechte und die Würde des Menschen berücksichtigen und ihnen Gewicht verleihen.

Der letzte Satz von Art. 1 bedeutet, dass die drei Säulen der Staatsgewalt (Legislative, Exekutive und Judikative) inklusive nachgeschalteter Verwaltungen die Grundrechte, wie sie in den folgenden Artikeln aufgeführt sind, als unmittelbar geltendes Recht respektieren müssen und nur innerhalb der von ihnen gesetzten Grenzen agieren dürfen. Oberster Wächter über evtl. Verstöße ist das Bundesverfassungsgericht.

Kein Gesetz darf also die Grundrechte verletzen, es sei denn diese Möglichkeit ist als Ausnahme für bestimmte Bedingungen ausdrücklich vermerkt.

DER DEMOKRATISCHE RECHTSSTAAT

In einem Rechtsstaat ist das vom Souverän eingerichtete Recht – und nicht eine Person oder eine Gruppe von Personen – die grundlegende Instanz im Staat. Alle Abläufe im Rechtsstaat, die politischen Verhältnisse der Bürger untereinander sowie die Beziehungen zwischen Bürgern und Staat, sind dem Recht untergeordnet und dürfen sich nur innerhalb der vom Recht gesetzten Grenzen abspielen.

Der essentielle Punkt daran ist, dass im Rechtsstaat alle Organe der Staatsgewalt an das Recht gebunden sind. Das gilt für die obersten Staatsorgane wie Regierung oder Parlament genauso wie für alle nachgeschalteten Organe wie die Polizei oder die alltägliche Verwaltung wie zum Beispiel das Finanzamt.

Im Prinzip könnte z.B. ein Tyrann, eine Königin oder ein Parteizentral-Komitee in einem Einparteiensystem ohne Beteiligung des Staatsvolks ein Rechtssystem aufstellen, an das sich (fast) alle halten müssen, das aber – per Gesetz – bei Bedarf vom Alleinherrscher geändert werden kann. In einem solchen Rechtssystem ist das Recht nicht oberste Instanz, es ist kein Rechtsstaat.

Damit das Recht aber den Personen des Staatsvolks dient und auch von diesen verändert werden kann (zu Einschränkungen s.u.), muss der Rechtsstaat demokratisch sein.

Rechtsstaat und demokratischer Rechtsstaat sind also Synonyme; sie bedeuten dasselbe.

Demokratisch ist der „Demokratische Rechtsstaat“, weil
 – der Volkswille in wohldefinierten zeitlichen Abständen ein jeweils neues Parlament bestimmt und dadurch indirekt auch eine neue Regierung, ferner weil

- alle die Freiheit haben, sich in Parteien zu organisieren, die von ihnen bevorzugte Partei in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen oder sich selbst als parteilose Kandidaten zur Wahl zu stellen.

Rechtsstaatlich ist der „Demokratische Rechtsstaat“, weil
 – es eine Teilung der Staatsgewalt in drei weitgehend unabhängige Säulen gibt: Exekutive, Legislative und Judikative, wobei die Unabhängigkeit der Justiz essentiell und unabdingbar für den Rechtsstaat ist und

– weil alle Teile der Staatsmacht ausnahmslos an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden sind.

Diese absolute Bindung aller an das demokratisch entstandene Recht stellt so den wesentlichen Schutz der Bürger vor Willkür des Staates dar²².

Da das Recht und speziell die Verfassung als oberstes Gesetz so zentrale Bedeutung haben, stellen sich die Fragen:

- Wie entsteht die Verfassung eines Rechtsstaats?

- Wie kann sie geändert werden?

- Wie kann der Rechtsstaat seiner eigenen Abschaffung und damit der Abschaffung der Grundrechte der Bürger vorbeugen und ein Abgleiten in eine Diktatur verhindern?

Eingerichtet werden Verfassungen meist bei der Gründung von Staaten. In West-Deutschland wurde nach dem 2. Weltkrieg (1939-1945) und nach Vorberatungen der westlichen Alliierten